

**Stellungnahme**  
**zum Referentenentwurf einer Ersten Verordnung**  
**zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung**  
**„Freiwillige Verwendung von Nutri-Score in Deutschland“**  
Aktenzeichen AZ 215-22211/0009 (Stand: 21. November 2019)

Gerne nehmen wir gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Gelegenheit wahr, uns im schriftlichen Anhörungsverfahren zum Verordnungsentwurf für eine „Erste Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung“ im Rahmen der Verbändebeteiligung zu äußern. Zielsetzung der geplanten Regelung ist es, die (erforderliche) rechtliche Grundlage zur freiwilligen Verwendung von Nutri-Score in Deutschland einzuführen.

## **1. Grundsätzliche Anmerkungen**

Unabhängig davon, dass eine zukünftige Verwendung von Nutri-Score eine unternehmensbezogene Entscheidung ist: **Die Rahmenbedingungen für eine (freiwillige) Verwendung müssen rechtssicher aufgestellt werden.**

Dabei gibt es – wie die aktuellen Rückfragen aus Unternehmen verdeutlichen – jedoch durchaus noch einige offene und nicht eindeutig geklärte Fragen, insbesondere zu den Verwendungsbedingungen. Diese Thematik kann nach unserer Überzeugung dabei nicht allein dem „bilateralen“ Verhältnis zwischen freiwillig am System teilnehmenden Wirtschaftsakteuren und dem Nutri-Score-Markeninhaber überlassen werden.

Auch die Bewertungsgrundlage bzw. das System zur Berechnung sind nicht nur komplex, sondern derzeit aus unserer Sicht ohne Rückgriff auf die „ergänzenden“ Dokumente nicht eindeutig. Diese Dokumente liegen zudem nur in französischer und englischer Sprache vor. Insofern empfiehlt sich aus unserer Sicht zumindest, diese – offiziell – in deutsche Sprache zu übersetzen.

Hinzu kommen Fragestellungen und Herausforderungen, die sich in ernährungs- und verbraucherpolitischer Hinsicht ergeben. So wird in der politischen Debatte oft der Eindruck vermittelt, dass Nutri-Score als Kennzeichnungselement für die Wirtschaft ein Anreiz für die Anpassung von Rezepturen bzw. aktive Reformulierung sei. Dabei wird regelmäßig übersehen: Für Getränke trifft diese Annahme aufgrund der insofern hier besonderen Rahmenvorgaben in der Praxis in vielen Fallgestaltungen nicht zu. Insbesondere halten wir es nicht für zielführend, wenn sich in der Anwendung von Nutri-Score auch Widersprüche zu den geltenden EU-Vorgaben bei gesundheits- und nährwertbezogenen Angaben ergeben.

Wir schließen uns zunächst der Stellungnahme des Lebensmittelverbandes Deutschland an. Wir wenden uns ebenso wie dieser nicht grundsätzlich gegen die mit Nutri-Score verbundene Erwartung einer visuell vereinfachten „Übersetzung“ der bereits bestehenden detaillierten Nährwertkennzeichnung auf der Schauseite von Produkten.

Eine solche Kennzeichnung wird als Orientierungshilfe für Verbraucherinnen und Verbraucher langfristig unserer Überzeugung nach jedoch nur dann funktionieren, sofern auch innerhalb von Kategorien bzw. Produktgruppen in Kohärenz zu den bestehenden rechtlichen Vorgaben sowie anerkannten Ernährungsempfehlungen eine damit angestrebte Auswahlmöglichkeit erleichtert wird.

Dabei möchten wir noch einmal daran erinnern, dass die Produktauswahl der Verbraucherinnen und Verbraucher und somit die individuelle Ernährungsweise sowie Vorlieben von zahlreichen verschiedenen Faktoren beeinflusst werden. Daher kann für sich genommen die Nutri-Score-Kennzeichnung natürlich keine Gewähr für eine ausgewogene individuelle Ernährung sein – jedoch sollte eine solche ergänzende Kennzeichnung auf jeden Fall den Vergleich „innerhalb“ einer Produktgruppe zumindest erleichtern.

In Europa werden darüber hinaus weiterhin verschiedene Modelle einer weiterentwickelten (Nährwert-)Kennzeichnung diskutiert. Bereits diese Ausgangslage verdeutlicht, dass es mittel- und langfristig einer Verständigung in Europa darüber bedarf, wie diese Kennzeichnung harmonisiert und sachgerecht ausgestaltet werden kann.

Dabei haben wir stets als Anforderungen an ein weiterentwickeltes, freiwilliges Nährwertkennzeichnungssystem dafür plädiert, die folgenden Eckpunkte einzubeziehen:

- Ein Kennzeichnungssystem muss EU-rechtskonform sein und es darf insbesondere nicht irreführend für die Verbraucherinnen und Verbraucher sein.

- Gerade mit Blick auf die ernährungspolitischen Erwartungen sollte das Kennzeichnungssystem zudem den Bestrebungen der Hersteller zur Kalorienreduktion nicht entgegenstehen bzw. einen Anreiz zur Reformulierung (z.B. Zuckerreduktion) bieten. Die Kennzeichnung muss für die Verbraucherinnen und Verbraucher leicht verständlich sein. Dabei müssen Kriterien, auf denen die Kennzeichnung beruht, transparent und nachvollziehbar sein – das heißt, Verbraucherinnen und Verbraucher sollen mit zutreffenden Informationen nachvollziehen können, auf welcher Basis ein Produkt eine bestimmte Kennzeichnung erhält.
- Das Kennzeichnungssystem bedarf wissenschaftlich belastbarer und anerkannter Kriterien als Grundlage. Dabei soll es nicht einzelne Produkte bzw. Produktkategorien oder Nährstoffe diskriminieren und vor allem objektiv zum Nährstoffgehalt informieren.

Vor diesem Hintergrund geben wir gerne unter besonderer Berücksichtigung unserer Produktkategorien einige notwendige Hinweise – auch in der Zielsetzung, die Rahmenbedingungen für eine rechtssichere und praktikable Anwendung von Nutri-Score sachgerecht zu gestalten.

## **2. Kategoriebezogene Anmerkungen**

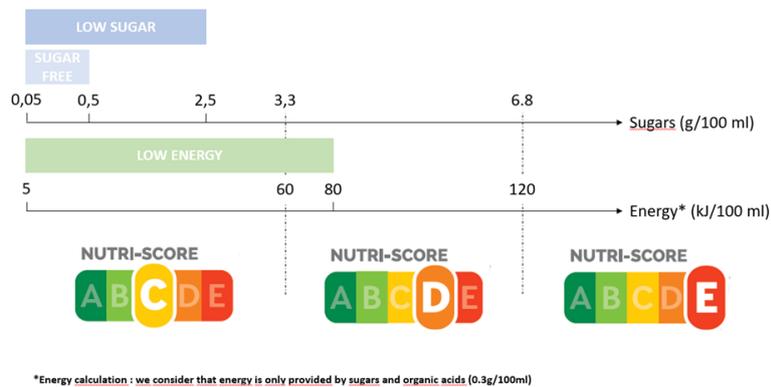
### ***Widersprüche zu bestehenden europäischen Regelungen***

Eine freiwillige erweiterte Kennzeichnung muss nach unserem Dafürhalten – worauf wir bei früheren Gelegenheiten das BMEL bereits wiederholt hingewiesen haben – mit dem geltenden EU-Lebensmittelrecht vereinbar sein bzw. sollte hierzu nicht im erkennbaren Widerspruch stehen.

Insbesondere für unsere Produktkategorie ist diese Anforderung mit Blick auf Anwendung und Wahrnehmung einer Nutri-Score-Kennzeichnung grundlegend zu prüfen. Denn der derzeitige, für Getränke gesondert bzw. abweichend aufgestellte „eigene“ Algorithmus berücksichtigt nach unserer Einschätzung nicht bzw. nur unzureichend die bestehenden Vorgaben in der Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (Health Claims-Verordnung – HCVO).

Die HCVO stellt für bestimmte Aussagen konkrete Anforderungen bzw. Verwendungsbedingungen auf. So sind in der HCVO insbesondere konkrete Vorgaben bzw. Werte für Brennwert- bzw. Zuckergehalte mit Blick auf die Verwendung der Begriffe „kalorienarm“, „kalorienfrei“ bzw. „zuckerfrei“ sowie Aussagen, die von Verbraucherinnen und Verbrauchern ähnlich verstanden werden (können), festgelegt.

Jedoch werden für die Berechnung bzw. Zuordnung des Nutri-Scores davon abweichende Werte herangezogen. Diese Ausgangslage führt zu widersprüchlichen bzw. nicht konsistenten Verbraucherinformationen – wie die folgende Übersicht anschaulich verdeutlicht:



***Nutri-Score unterstützt bei Getränken nicht die Anstrengungen zur Reformulierung – es fehlt die nachvollziehbare und kohärente Differenzierung***

Anders als oft vorgetragen unterstützt Nutri-Score bei (zuckerhaltigen) Getränken als erweiterte Kennzeichnung gerade **nicht** die Ziele der in Deutschland von der Bundesregierung aufgestellten nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie.

**Wir würden es daher begrüßen, wenn – in sachgerechter Abstimmung zu den bereits aufgezeigten Vorgaben der HCVO – die Kategorisierungen bei Nutri-Score auch für Getränke so ausgestaltet werden, dass dieser Anreiz zur Reformulierung im Einklang mit diesen Zielen sinnvoll etabliert wird.**

**Dazu zählt in besonderer Weise die Möglichkeit, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern in diesem Zusammenhang tatsächlich die Informationen differenziert vermittelt werden, um auch innerhalb einer Kategorie für sie passende Produkte zu erkennen.**

Eine Analyse des Nutri-Scores ergibt für (zuckerhaltige) Getränke, dass insofern die derzeitige „Berechnungsgrundlage“ diese Zielsetzung einer Förderung von Reformulierung bzw. Kalorien-/Zucker-Reduktion in der praktischen Anwendung **nicht** trägt.

Dies verdeutlichen folgende – hier modellhafte – Anschauungsbeispiele.

**Beispiel:** Limonade „klassisch“ und zuckerreduzierte Variante mit einem gleichen Nutri-Score



	Limonade „klassisch“	Limonade „zuckerreduziert“ (- 30%)
Brennwert (kJ)	111	78
Zucker (g)	6,5	4,6
Nutri-Score	D	D

**Beispiel:** Apfelschorle „klassisch“ und kalorienreduzierte „leichte“ Variante mit einem gleichen Nutri-Score



	Apfelschorle „klassisch“	Apfelschorle „kalorienreduziert“ (mind. - 30%)
Brennwert (kJ)	111	64
Zucker (g)	5,8	3,3
Nutri-Score	D	D

Damit ist Nutri-Score in der derzeitigen Ausgestaltung bei vielen marktetablierten Produkten im Ergebnis kein funktionierender Anreiz für eine Reformulierung. Hinzu kommen weitere Unstimmigkeiten.

Besonders inkohärent ist insofern, wenn andere trinkbare bzw. flüssige Lebensmittel – in der Zuordnung als „allgemeines Lebensmittel“ – völlig anders kategorisiert werden wie dies beim selben Produkt als „Getränk“ der Fall wäre.

Erstaunlicherweise sieht der Nutri-Score bei Getränken zudem übrigens vor, dass – offenbar wahlweise – entweder die Bezugnahme auf die Bezugsgröße „100 g“ (Gramm) oder „100 mL“ (Milliliter) möglich sein soll.

Die damit verbundenen Irritationen möchten wir an den zwei folgenden Beispielen von milchbasierten Getränken (unter der Verkehrsbezeichnung „Milchmischerzeugnis“) verdeutlichen:

**Beispiel: Milchlischerzeugnis (flüssig – ohne zugesetzten Zucker)**

Nutri-Score Bewertung als allgemeines Lebensmittel: „A“

Nutri-Score Bewertung als Getränk: „C“



	Allg. Lebensmittel	Getränk
Brennwert (kJ)	120	120
Zucker (g / 100 g)	3,3	3,3
Nutri-Score	A	D

Noch deutlicher wird diese unterschiedliche Positionierung an den beiden Extrempositionen von Nutri-Score mit „A“ (als Lebensmittel) und „E“ als Getränk sogar bei folgendem – so in Deutschland vermarkteten – trinkbaren Produkt:

**Beispiel: Milchlischerzeugnis (flüssig – mit zugesetztem Zucker)**

Nutri-Score Bewertung als allgemeines Lebensmittel: „A“

Nutri-Score Bewertung als Getränk: „E“



	Allg. Lebensmittel	Getränk
Brennwert (kJ)	334	334
Zucker (g)	10	10
Nutri-Score	A	E

Ganz konkret zeigt sich diese Fragwürdigkeit darüber hinaus etwa in besonders anschaulicher Weise auch bei der Bewertung von Wässern.

Denn nur „reine“ Wässer ohne jeden Zusatz können ein „A“ nach Nutri-Score erhalten. Diese puristische Betrachtung erschließt sich uns mit Blick auf die ernährungsphysiologischen Ziele bereits im Ausgangspunkt nicht. Denn damit erhalten beispielsweise Wässer mit Zusatz von Aroma (unter Verzicht auf jegliche süßenden, kalorischen Zutaten) bereits per se nicht mehr die Kategorie „A“ – obwohl sie ebenfalls keine Kalorien enthalten und für Verbraucherinnen und Verbraucher eine gute (geschmackliche) Alternative darstellen können.

So empfiehlt die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) etwa ausdrücklich, für den Wunsch nach geschmacklicher Abwechslung Wässer mit ein wenig Saft bzw. aufgeschnittenem Obst oder Kräuter zu aromatisieren. Dies zeigt, dass auch insofern die holzschnittartigen Vorgaben im aktuellen Schema nicht nachvollziehbar sind.

## ***Rechtssicherheit für (freiwillig anwendende) Unternehmen – Offene Punkte und Herausforderungen***

Derzeit liegen nach allen bekannten Informationen die Nutzungs- und Verwendungsrechte für Nutri-Score bei der französischen Gesundheitsbehörde. Diese kann für sich darüber entscheiden, wie der Nutri-Score ausgestaltet wird bzw. welche Bewertungen einfließen bzw. nicht sowie über deren Gewichtung. Eine solche Konstruktion halten wir nicht für tragfähig.

Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt, dass in der aktuell angedachten Regelung eine unmittelbare Verknüpfung zu einer in Frankreich angemeldeten Marke vorgesehen ist. Dies bedarf – wie der Lebensmittelverband Deutschland nach ausführlicher Erörterung in seinem Rechtsausschuss zu Recht klar gestellt hat – einer umfassenden Abklärung der marken- und kartellrechtlichen Konformität der damit angesprochenen Fragestellungen durch das BMEL.

Ebenso ist in sachgerechter Weise klarzustellen, dass die allgemeinen Rechtsgrundsätze von Dritten beachtet werden. Das betrifft beispielhaft gleichermaßen Fragestellungen zur nicht abgestimmten Kategorisierung durch Dritte (mit potentiell eigenen – auch wirtschaftlichen – Interessen) sowie etwa bei vergleichender Werbung. Hinzu kommt, dass sich auch hier erkennbare Zielkonflikte mit den aktuellen Rahmenbedingungen bzw. Anforderungen an eine (unternehmens- bzw. markenbezogene) Nutzung von Nutri-Score ergeben.

Vor dem Hintergrund der zuvor sehr detailliert für Getränke dargelegten Fragestellungen besteht aus Sicht unserer Branche – und zwar auf europäischer Ebene – die Notwendigkeit, das französische Modell sachgerecht fortzuschreiben.

**Ein konstruktiver und mit den geltenden europäischen Rechtsvorgaben stimmiger Lösungsansatz wäre insofern, auf die in der HCVO für bestimmte nährwertbezogene Angaben bereits konkret festgelegten (Verwendungs-)Bedingungen abzustellen. Dies würde zugleich – sofern man dem Nutri-Score-Konzept im Grundsatz folgen möchte – zu einer zumindest stringenteren Kennzeichnung führen.**

Last but not least sind inzwischen in Europa mehrere Alternativen im Bereich der erweiterten freiwilligen Nährwertkennzeichnung etabliert: So gibt es etwa die „britische“ Ampel bzw. die „skandinavische“ Keyhole-Kennzeichnung, die als solche ebenso unter der Maßgabe der EU-Lebensmittelinformations-Verordnung angewendet werden. Hier sollte – nicht nur mit Blick auf den Binnenmarkt – klargestellt werden, dass Unternehmen solche etablierten Kennzeichnungen europaweit nutzen können.

Berlin, im Dezember 2019

Nähere Informationen unter: [www.wafg.de](http://www.wafg.de)